

GEÄNDERT	BEARBEITET	GEPRÜFT	DATUM

BAUHERR GEMEINDE QUEIDERSBACH KREIS KAISERSLAUTERN				BAUHERR		
PROJEKT BEZ. BEBAUUNGSPLAN "DORFMITTE" IN DER GEMEINDE QUEIDERSBACH				DATUM		
ZEICHNUNG BEBAUUNGSPLAN				MASSTAB 1:500	ANHANG	
	VERMESSEN	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEPRÜFT	BLATTGRÖSSE	
ZEICHEN		JO	KG		0.93/0.594	
DATUM		JAN 2013	JAN 2013		BLATT NR.	
PROJEKT NR.	2012068				ENTWURFSVERFASSER	
 <p>Luitpoldstraße 60a 67 806 Rockenhausen Telefon: 0 63 61.91 90 Telefax: 0 63 61.91 91 00 e-mail: info@igr.de</p>				 <p>DATUM JANUAR 2013</p>		



Übersichtsplan

Ohne Maßstab



Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	max. Anzahl der Vollgeschosse	SO	I
GRZ Grundflächenzahl	Bauweise	0,8	o
max. Höhe baulicher Anlagen		8,50m	

Zeichenerklärung

(Die in der Legende dargestellten Größen sind nur Beispiele zur Erklärung der Bedeutung und keine Festsetzungen)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet Großflächiger Einzelhandel
(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0.6	Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsfläche



Ein- und Ausfahrtsbereich

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Ver- und Entsorgung
Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



private Grünflächen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern
und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 (1) 21 und (6) BauGB



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



Sichtdreieck



Gewässerrandstreifen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 Abs. 4 und 11 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Sondergebiet SO "Großflächiger Einzelhandel" für großflächige Handelsbetriebe festgesetzt.

I.1.1 SO-Gebiet großflächiger Einzelhandel

Zulässig sind folgende Einzelhandelsbetriebe mit den jeweiligen branchenüblichen Kern- und Randsortimenten:

a) Lebensmittelvollsortimentmarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1 500 m²

In dem genannten Handelsbetrieb dürfen Randsortimente auf einer Verkaufsfläche von 150 m² angeboten werden.

I.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

I.2.1 SO-Gebiet

Als Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung wird für die Grundflächenzahl 0,8 festgesetzt. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche darf die Grundfläche der Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

Gebäudehöhe

Die Höhe der Gebäude wird auf maximal 8,5 m über der Straßenachse im Bereich der Einfahrt von der Erschließungsstraße "Hauptstraße" gemäß Planeintrag begrenzt.

I.3 Bauweisen, Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Die überbaubare Fläche befindet sich innerhalb der Baugrenzen.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO (wie z. B. Fahnenmasten, Werbeanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen etc.) und Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

I.4 Stellplatzflächen, Ein- und Ausfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11, 22 und Abs. 6 BauGB und § 21 a BauNVO)

Im Plangebiet werden die Stellplätze innerhalb der umgrenzten Flächen für Stellplätze festgesetzt. Die Ein- bzw. Ausfahrt und der Anschluss an die Verkehrsflächen werden ausschließlich in dem gekennzeichneten Bereich festgesetzt. Die Einteilung von Straßenverkehrsflächen/Parkplätzen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

I.5 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen (Sichtdreiecke zur L 363) ist eine Bebauung oder Bewuchs nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,8 m zulässig.

I.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Im Bebauungsplan werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Verbandsgemeindewerke, der Pfalzwerke AG und der Deutschen Telekom AG festgesetzt.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

II.1 Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke
(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Stellplätze, Zufahrten, Wege und Hofflächen befestigt werden. Ein Mindestanteil von 0,1 der Grundstücksflächen ist von jeglicher Bodenversiegelung frei zu halten, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

II.2 Fassaden

Bei den Fassadenflächen sind Putz, Natursteine, Steinzeug, Tonwaren, Metalle oder Holz als Materialien zu verwenden.

II.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m gemessen ab anstehendem Boden zugelassen.

II.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen an den Baukörpern sind zulässig.

Die Oberkante von Werbeanlagen darf die maximale Höhe baulicher Anlagen nicht überragen.

Leuchtreklame mit Intervallschaltung und sich verändernden oder bewegenden Strukturen ist nicht zulässig. Die Anbringung von Leuchtschriften auf Wandflächen kann zugelassen werden, wenn durch Form, Farbe und Beleuchtungsstärke die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und durch die Leuchtschrift auch bei Tage keine Beeinträchtigung der Fassadengestaltung oder Umgebung eintritt.

III. Landespflegerische Festsetzungen

III.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

III.1.1 Bepflanzung der Grünflächen

Auf den für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind für die geschlossenen Gehölzpflanzungen Bepflanzungen mit Heckenpflanzen aus der Artenliste 2 und Sträucher aus der Artenliste 3 mit mindestens einem Exemplar pro 2,25 m² anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 50 % der Pflanzen sind den Artenlisten zu entnehmen.

Insgesamt sollen mindestens zwei Laubbäume (3 x v., 16 - 20 cm STU) gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

In den Grünflächen ist die Anlage von Fluchtwegen zulässig.

Hinweise zur Bepflanzung:

Die Festsetzungen über die Bepflanzung sind in der Pflanzperiode nach der Bauphase umzusetzen.

III.2 Reserveflächen, Flächen der Sichtdreiecke und Erdwälle

Reserveflächen, ungenutzte Grundstücksteile und Sichtdreiecke sind mit einer niedrigen Initialvegetation, die keiner Pflege bedarf (z. B. Wildrasen, Wildblumen, Wildstauden), zu begrünen.

III.3 Dachflächenwasser

Hinweis:

Das anfallende nicht behandelte Niederschlagswasser wird gemäß Entwässerungskonzept abgeleitet.

IV. Hinweise

IV.1 Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugebietes ist Folgendes zu beachten:

1. Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger, z. B. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Direktion Landesarchäologie Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Direktion diese, sofern notwendig, überwachen kann.
2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.09.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen.

IV.2 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.

IV.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit und der Transport von wassergefährdenden Stoffen ist gemäß der geltenden wasserrechtlichen Gesetzgebung anzuzeigen.

IV.4 Altlasten

Werden bei Baumaßnahmen und Erdaushub visuelle bzw. geruchliche Auffälligkeiten bemerkbar, ist unverzüglich die SGD Süd, Kaiserslautern, (Tel. 0631 3674-0) zu informieren.

IV.5 Heizungsanlagen

Die Möglichkeiten zur Nutzung regenerativer Energiequellen sind gegebenenfalls zu integrieren.

IV.6 Beleuchtungsanlagen

Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen sind blendfrei zu den Straßen hin zu gestalten.

Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

IV.7 Hinweise zu Zaun- und Sichtschutz zu angrenzenden Grundstücken

Auf der Grundstücksgrenze zum Grundstück 3792/2 wird durch den Investor ein Zaun mit Sichtschutz errichtet.

IV.8 Schutz vor Radon

Für den Bereich der Gemeinde Queidersbach besteht ein lokal erhöhtes Radonpotenzial. Es werden orientierende Radonuntersuchungen empfohlen. Hinweise erhält das Landesamt für Geologie und Bergbau. Weitere Informationen sind im Radonhandbuch des Bundesamtes für Strahlenschutz erhältlich.

IV.9 Versorgungsleitungen/Hinweise der Versorgungsträger, Stromleitungen der Pfalzwerke Netz AG

Im Plangebiet befinden sich ober- und unterirdische Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Der tatsächliche Bestand ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen im Zusammenhang mit Erschließungs-/Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z. B. "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

ANHANG

PFLANZLISTE

Artenliste 1: Bäume I. Ordnung

(Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm)

Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
Bergahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
Spitzahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
Gemeine Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
Winterlinde	(<i>Tilia cordata</i>)
Kastanie	(<i>Aesculus hippocastanum</i>)

sowie Bäume aus der "Straßenbaumliste des GALK-Arbeitskreises Stadtbäume" (2006)

Hinweis:

Bei stark wachsenden Bäumen ist ein Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich die Abstände.

Artenliste 2: Heckenpflanzen

Gemeine Heckenkirsche	(<i>Lonicera xylosteum</i>)
Weißdorn	(<i>Crataegus spec.</i>)
Kornelkirsche	(<i>Cornus mas</i>)
Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
Faulbaum	(<i>Rhamnus frangula</i>)
Gemeiner Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Waldhasel	(<i>Corylus avellana</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Weichselkirsche	(<i>Prunus mahaleb</i>)
Traubenkirsche	(<i>Prunus padus</i>)
Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaea</i>)
Hundsrose	(<i>Rosa canina</i>)
Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
Feldahorn	(<i>Acer campestre</i>)

Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Baumhasel	(Corylus colurna)
Mehlbeere	(Sorbus aria)
Wildapfel	(Malus sylvestris)
Wildbime	(Pyrus pyraester)
Rotdorn	(Crataegus laevigata)
Gemeiner Liguster	(Ligustrum vulgare)
Bibernellrose	(Rosa spinosissima)
Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)

Artenliste 3: Bodendecker und Kleinsträucher

Efeu (Kletterpflanze)	(Hedera helix)
Berberitze	(Berberis spec.)
Scheinquitt	(Chaenomeles lagenaria)
Kriechspindel	(Euonymus fortunei)
Fünffingerstrauch	(Potentilla fruticosa)
Bodendeckende Rose	(Rosa 'The fairy')
Bodendeckende Rose	(Rosa 'fiona')
Bodendeckende Rose	(Rosa 'Swany')
Glanzrose	(Rosa nitida)
Rote Sommerspiere	(Spirea 'Anthony Waterer')
Zwerg-Hartriegel	(Cornus stolonifera 'Kelsey')
Niedriger Liguster	(Ligustrum vulgare 'Lodense')
Sand-Weide	(Salix repens var. 'Argentea')
Niedrige Purpurbeere	(Symphoricarpos x chenaultii 'Hancock')

Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Textlichen Festsetzungen mit der Fassung, die in den Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB offen gelegen hat bzw. die Behörden beteiligt wurden und Gegenstand des Satzungsbeschlusses der Gemeinde Queidersbach war, übereinstimmt.

Queidersbach,

den 28. JAN. 2013

den _____


Hedwig Füssel
Ortsbürgermeisterin



Bearbeiter:

igr AG
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen
Telefon: +49 6361.919-0
Telefax: +49 6361.919-100

Rockenhausen,

im Januar 2013



(Stempel)

(Unterschrift)

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58, BGBl. III 213-1-6)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) letzte berücksichtigte Änderung §§ 64, 66 und 87 geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)
6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2005 (GVBl. I S. 387), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (GVBl. I S. 106)
7. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Inkrafttreten am 01.03.2010
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
9. Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch §142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319)
10. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz und -Pflegegesetz (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301)
11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
12. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730)
13. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 280)
14. Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)
15. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
16. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
17. Landesbodenschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
18. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449)
19. Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), letzte berücksichtigte Änderung durch §89 Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402)
20. Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)

Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Queidersbach hat am 31.10.2012 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.



Queidersbach, den 28.01.2013

Ortsbürgermeister 



(Füssel)

Am 31.10.2012 wurde dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung und der Begründung gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB vom 19.11.2012 bis 19.12.2012 durchgeführt.

Vom 19.11.2012 bis 19.12.2012 wurden gem. § 4 (2) BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dabei hatten die Öffentlichkeit und die Behörden die Möglichkeit sich zum Bebauungsplanentwurf zu äußern.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.11.2012 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.



Queidersbach, den 28.01.2013

Ortsbürgermeister 



(Füssel)

Die Gemeinde Queidersbach hat am 24.01.2013 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 06.07.1998 und gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN



Queidersbach, den 28.01.2013

Ortsbürgermeister 



(Füssel)

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.



Queidersbach, den 28.01.2013

Ortsbürgermeister 

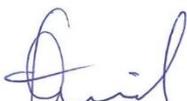


(Füssel)

Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB erfolgte am 31.01.2013.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH



Queidersbach, den 28.01.2013

Ortsbürgermeister 



(Füssel)